

Wahlordnung für die Wahl der nicht in Gruppen organisierten Delegierten der Delegiertenversammlung der Sektion München gemäß § 23 Ziffer 5 der Satzung der Sektion München

§1

Wahlausschuss

Für die Wahl der nicht in Gruppen organisierten Delegierten wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus der*dem Vorsitzenden, der*dem Vertreter*in des*der Vorsitzenden sowie dem*der Geschäftsführer*in.

Der Wahlausschuss kann Helfer zur Auszählung der Stimmen benennen.

§2

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Sektion München über 16 Jahre, die nicht in Gruppen organisiert sind.
2. Wählbar sind alle Mitglieder der Sektion München über 16 Jahren, die nicht in Gruppen der Sektion München organisiert sind und zum Zeitpunkt der Wahl mindestens ein Jahr Mitglied der Sektion München sind.
3. Nicht wählbar sind:
 - Mitglieder des Vorstandes,
 - Haupt- und nebenberufliche*r Mitarbeiter*innen,
 - Referent*innen,
 - Rechnungsprüfer*innen.
4. Die nicht in Gruppen organisierten Delegierten werden auf drei Jahre gewählt.
5. Das Amt der nicht in Gruppen organisierten Delegierten endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus der Sektion München, im Falle der Amtsniederlegung, mit der Wahl in den Vorstand der Sektion München oder in ein Referent*innen Amt, mit dem Eintritt in eine Gruppe der Sektion München, mit Beginn eines Arbeitsverhältnisses bei der Sektion München .

§3

Wahlausschreibung

1. Der Wahlausschuss legt Beginn und Ende einer Bewerbungsfrist fest. Sie beträgt 4 Wochen und wird in der „alpinwelt“ und über die Homepage der Sektion München bekannt gegeben.

2. Innerhalb dieser Bewerbungsfrist können Interessierte für das Delegiertenamt kandidieren. Die Geschäftsstelle stellt hierfür ein Bewerbungsformular auf der Homepage der Sektion München zur Verfügung.

§4

Liste der Kandidierenden

1. Die Geschäftsstelle führt Liste über die eingehenden Bewerbungen und prüft diese auf Vollständigkeit.
2. Eine Bewerbung auf das Delegiertenamt soll mindestens beinhalten:
 - Name, Vorname
 - Mitgliedsnummer
 - Geburtsdatum
 - Eintrittsjahr Sektion München
 - E-Mailkontakt
 - Angabe zum Beruf
 - Bildungsabschluss
 - Motivationsschreiben
 - Zustimmung zu Datenveröffentlichung im Rahmen der Kandidatur-Liste

§5

Bekanntmachung der Kandidat*innen

Die Kandidat*innen-Liste wird mit dem Namen, dem Motivationsschreiben sowie Angaben zum Beruf 2 Wochen vor Beginn der Wahl in alphabetischer Reihenfolge auf der Homepage der Sektion München veröffentlicht. Über ein Kontaktformular können Rückfragen an die Kandidat*innen gestellt werden.

§6

Anzahl der zu wählenden Delegierten

1. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten der nicht in Gruppen organisierten Mitglieder entspricht nach § 23 Ziffer 4 der Satzung der Sektion München der Anzahl der Delegierten der Gruppen. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten ist vor der Wahl durch den Wahlausschuss zu festzustellen. Die Anzahl der Delegiertenämter bleibt bis zur darauffolgenden Delegiertenwahl unverändert.
2. Kann die höchstmögliche Anzahl an Delegierten der nicht in Gruppen organisierten Mitglieder aufgrund von mangelnden Kandidaturen nicht erreicht

werden, dann bestimmt sich die Anzahl der Delegierten der nicht in Gruppen organisierten Mitglieder anhand der nach § 8 Ziffer 2 gewählte Personenzahl.

§7

Wahlvorgang

1. Die Wahl muss mindestens 8 Wochen vor der darauffolgenden ordentlichen Delegiertenversammlung stattfinden.
2. Der Zeitraum der Wahl beträgt vier Wochen und ist in geeigneter Form den Mitgliedern bekannt zu machen.
3. Die Wahl der Delegierten findet digital statt.
4. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann maximal 10 Stimmen abgeben. Es darf nicht kumuliert werden.

§8

Ermittlung der Gewählten

1. Die Auszählung der Stimmen erfolgt nach Ablauf der Wahlfrist durch die Geschäftsstelle und wird durch den Wahlausschluss überwacht.
2. Es sind die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen gewählt.
3. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§9

Nachbesetzung bei Amtsniederlegung

Wird das Amt eines*r Delegierten aus den in §2 Ziffer 5 genannten Gründen niedergelegt, so wird das Amt mit dem*der in der Wahlliste entsprechend §8 Ziffer 2 nachfolgenden Kandidaten*in nachbesetzt. Ist die Nachbesetzung nicht möglich, so bleibt das Amt unbesetzt.

§10

Wahlniederschrift

Über die Tätigkeit des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Wahl, Bezeichnung der Mitglieder des Wahlausschusses, Wahlergebnis.

§11

Benachrichtigung der Gewählten

Nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss werden alle Kandidat*innen unmittelbar schriftlich über den Ausgang der Wahl informiert.

§12

Bekanntmachung der Gewählten

Unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss veranlasst der Wahlausschuss die Bekanntmachung der gewählten Delegierten über die Homepage der Sektion München.

§13

Wahlanfechtung

1. Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach § 11 die Wahl wegen Verletzung der Wahlordnung durch textförmliche Erklärung gegenüber dem Vorstand anfechten. Die Anfechtungserklärung muss den behaupteten Wahlfehler beschreiben. Über die Anfechtung entscheidet der Vorstand.
2. Die Wahl ist ungültig, soweit bei der Durchführung der Wahl gegen die Wahlordnung verstößen wurde und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieser Verstoß Auswirkungen auf das Ergebnis der Wahl hatte.
3. Soweit der Vorstand die Wahl für ungültig erachtet, ordnet er die Wiederholung der Wahl im Ganzen oder hinsichtlich der von der Anfechtung betroffenen Teilakte an.

§14

Aufbewahrung der Wahlakten

Die Wahlakten sind bis Ablauf der Amtszeit der Delegierten der Delegiertenversammlung der Sektion München digital und analog aufzubewahren.

§15

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Vorstand der Sektion München in Kraft.

Beschluss des Vorstandes der Sektion München vom 08. Dezember 2025